

Bezirksamt Spandau von Berlin, 13578 Berlin (Postanschrift)

Herrn Bezirksverordneten O. Gellert

über

Herrn Bezirksbürgermeister H. Kleebank

über

Frau Bezirksverordnetenvorsteherin G. Schiller

GeschZ. (bei Antwort bitte angeben)
BüDOrdJugDez

Dienstgebäude: Rathaus Spandau
Carl-Schurz-Str. 2/6, 13597 Berlin

Zimmer **61**

Telefon (030) **90279- 2290**

Telefax (030) 90279- 2920

Intern 9279-

E-Mail buergerstadtrat@ba-spandau.berlin.de
(Hinweis siehe unten)

Internet www.berlin.de/ba-spandau/

Datum **.04.2018**

BVV Schriftliche Anfrage XX-0191 vom 17.04.2018 **Bearbeitungsdauer von Sterbeurkunden im Standesamt**

Sehr geehrter Herr Bezirksverordneter Gellert,

nachfolgend beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage.

Ich frage das Bezirksamt:

- 1. Wie lange benötigt das Standesamt Spandau derzeit für die Ausstellung einer Sterbeurkunde?**

Derzeit werden ca. 6 bis 7 Wochen ab Vorlage der vollständigen Unterlagen benötigt.

Verkehrsverbindungen:
U-Bahn Linie 7, S-Bahn S5,
S75, RB, RE
Bus 130, 134, 135, 136, 236,
237, 337, M32, M37,
638, 639, 671, X33

Kontonummer
5580-100
IBAN:
DE91 1001 0010 0005 5801 00

0810004607
IBAN:
DE14 1005 0000 0810 0046 07

0510221500
IBAN:
DE95 1007 0848 0510 2215 00

Geldinstitut
Postbank Berlin

Berliner Sparkasse

Berliner Bank

Bankleitzahl
100 100 10
BIC: PBNKDEFF100

100 500 00
BIC: BELADEBEXXX

100 708 48
BIC: DEUTDEDB110

2. Ist dem Bezirksamt bekannt, dass eine Sterbeurkunde Voraussetzung ist, um entscheiden zu können, ob eine Erbschaft angenommen oder ausgeschlagen wird?

Für die Entscheidung, ob eine Erbschaft angenommen oder ausgeschlagen wird, muss die Kenntnis über den Tod vorliegen. Eine Sterbeurkunde ist dafür nicht notwendig.

2.1. Wenn ja, ist dem Bezirksamt bekannt, dass diese Entscheidung innerhalb einer gesetzlich vorgeschriebenen Frist zu erfolgen hat?

2.2. Wenn ja, wie lange ist diese Frist?

Die Ausschlagungsfrist beträgt 6 Wochen, sie beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem man erfährt, dass man Erbe geworden ist. Auf welchem Wege man Kenntnis erhalten hat, ist unerheblich.

Für die Ausschlagung der Erbschaft ist eine Sterbeurkunde nicht zwingend erforderlich.

Anders verhält es sich bei der Beantragung eines Erbscheines:

Um einen Erbschein zu beantragen, benötigt der Erbe die Sterbeurkunde des Erblassers und nach Möglichkeit auch das Testament. Hier gibt es jedoch keine gesetzlichen Fristen.

Mit freundlichen Grüßen

Machulik
Bezirksstadtrat